

Die Seidencharge, ihre histor. Entwicklung und ihre Bedeutung für die Seidenindustrie : Vortrag [Schluss]

Autor(en): **Meister, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397

Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

INHALT: Die Seidencharge. — Handelsberichte. — Zur Lage der schweizer. Seidenstoffweberei. — Konventionen. — Sozialpolitisches. — Ausstellungen. — Industrielle Nachrichten. — Faserstoffe in den deutschen Kolonien. — Firmen-Nachrichten. — Mode-

und Marktberichte: Seide; Seidenwaren; Baumwollwaren. — Technische Mitteilungen. — Die Buntweberei im Konkurrenzkampf. — Kleine Mitteilungen. — Von der Webschule Wattwil. — Vereinsangelegenheiten. — Stellenvermittlung. — Inserate.

Die Seidencharge,

ihre histor. Entwicklung und ihre Bedeutung für die Seidenindustrie.

Vortrag, gehalten im Verein ehemaliger Seidenwebschüler
von Dr. O. Meister, Zürich.

(Schluss.)

Heute stehen die Dinge so, dass weder die Fabrikanten, noch die Abnehmer die ungeheuren Vorteile der Charge missen möchten, dass jedermann aber die mit der Charge verbundenen Gefahren einsieht und Abhilfe zu schaffen bereit ist. Diesen Bestrebungen ist in neuester Zeit die Technik in erfreulicher Weise entgegengekommen. Gleich wie für Schwarz und in der Charge mixte, auch für die Couleurs, die Gerbstoffbehandlung ein Mittel darstellt, um die Gefahr der Metallecharge abzuschwächen, so gibt es auch Schutzmittel, um bei der so unentbehrlich gewordenen Zinn-Phosphat-Silikatcharge die Gefahren zu verringern. Das Verfahren, das der Vortragende gegen die Zerstörung der Seide durch die roten Flecken bei Kochsalzbeschmutzung in Anwendung gebracht hat, die Schutzbehandlung mit Rhodanverbindungen, ist auch wirksam gegen die zerstörende Wirkung des Lichtes oder des Lagers. Die Färberei Weidmann in Thalwil hat dieses Mittel seit November 1902 als Schutzbehandlung eingeführt und als Charge M. der Fabrik empfohlen, natürlich mit aller Zurückhaltung und Vorsicht, da zunächst die Laboratoriumsversuche durch Erfahrungen im Grossen bestätigt werden mussten, ehe man die Neuerung in allen Fällen und mit voller Garantie einführen konnte. Man hat ihr aus diesem vielleicht allzu bescheidenen und vorsichtigen Vorgehen den Vorwurf machen wollen, dass man in Thalwil des Wertes der Erfindung und der Bedeutung des Verfahrens nicht vollbewusst gewesen seien; der Vortragende kann sich gegen diesen Vorwurf verteidigen, indem er aus dem Schreiben, womit er der Färberei Weidmann die Neuerung empfahl, folgende Stelle hervorhebt: „dass es ihm zur allergrössten Genugtuung gereichen würde, mit seinem Verfahren der Seidenbeschwerung eine bessere und berechtigtere Ausführung zu verschaffen und der vaterländischen Industrie damit einen wichtigen Dienst zu erweisen.“

Das Verfahren der Schutzbehandlung mittelst Rhodanverbindungen hat sich nur langsam Eingang verschaffen können, weil unglücklicherweise seine Einführung im Herbst 1902 mit einer für die Seidenindustrie sehr ungünstigen Zeit zusammenfiel und der Fabrikant für Extrabehandlungen und besonders für solche, deren Erfolg durch die Praxis noch nicht voll bestätigt war, wenig übrig hatte. Ungefähr zwei Jahre später, im Herbst 1904, wurde das gleiche Verfahren „Behandlung der zinnbeschwerten Seide mit Rhodanderivaten“ dann auch in Mailand von Prof. Gianoli, dem Vorsteher des Laboratorium für Seidenuntersuchung an der Seidentrocknungsanstalt, entdeckt und von ihm zur Patentierung und Ausbeutung an die „Società anonima cooperativa per la Stagionatura e l'assaggio delle sete ed affini a Milano“ abgetreten. Unter dem Namen Patent Gianoli oder „Mailänder Verfahren“ ist dieses Verfahren sodann auch in andern Ländern bekannt geworden. Es ist aber durch ein Pli cacheté, das vom

Vortragenden, zur Wahrung seiner wissenschaftlichen Priorität, am 3. Februar 1903 im Archiv der Mülhauser Industriellen Gesellschaft niedergelegt wurde und über dessen Inhalt Prof. Grandmougin im Aprilheft 1905 der „Comptes rendus de la Société industrielle de Mulhouse“ referiert hat, aktenmässig nachgewiesen, dass die Erfindung ursprünglich dem Platz Zürich zukommt, indem sie in der Färberei Weidmann zuerst gemacht und praktisch ausgeübt wurde. (Es wird dies auch durch zwei Aufsätze in der Cöthener Chemiker-Zeitung 1905, No. 39 „Die spontanen rötlichen Flecken auf chargierter Seide“ und No. 53 „Rhodanverbindungen zur Verbesserung der Haltbarkeit chargierter Seide“ näher auseinander gesetzt.)

Eine wichtige Abänderung an diesem Schutzverfahren ist vom Lyoner Färbereichemiker Sisley vorgenommen worden, indem er das Rhodan-Ammon, das der Vortragende — und nach ihm Prof. Gianoli in Mailand — empfohlen hatte, durch ein „umgearbeitetes“ Rhodan-Ammon ersetzte, ein Präparat, das aus dem Rhodan-Ammon durch einfaches Erhitzen dargestellt wird und mit ihm die gleiche Zusammensetzung, aber ganz andere Eigenschaften hat, dem Sulfo-Harnstoff. Da letzterer von der unangenehmen Empfindlichkeit der Rhodanverbindungen gegen Eisen frei ist, so verdient er in gewissen Fällen, nämlich für die zarten und hellen Farben, wie weiss, crème, nil, rosa, ciel u. a. den Vorzug vor dem allerdings billigeren Rhodan-Ammon.

Die Franzosen haben die beiden Schutzbehandlungen günstiger und dankbarer aufgenommen, trotzdem auch in Lyon zuerst keine ausgesprochene Garantie gegeben wurde. Gestützt auf eine Erfahrung von mehreren Jahren bei mehr als 100,000 kg Seide, ist man jetzt so weit, den vollen Erfolg nachweisen zu können.

Die Schutzbehandlung sowohl mit Rhodan-, als mit Sulfo-Harnstoff, bedeutet zweifellos einen wesentlichen Fortschritt, nur dürfen die Hoffnungen nicht zu hoch gespannt werden und es wäre ein grober Fehler zu glauben, dass man nun ungestraft wieder zu den höchsten, bisher mit Recht verpönten Chargegraden zurückkehren könne! Was wir erwarten dürfen und wofür alle bisherigen Erfahrungen sprechen, ist, dass die zulässige Grenze, als die wir jetzt 20/35 oder 35/50 % über pari glauben annehmen zu dürfen, allmählich und behutsam nach oben geschoben werden kann.

Es wäre verfehlt, zu glauben, dass die bisher gebrauchten Schutzmittel die einzig möglichen und allein zum Ziele führenden seien. Die Zerstörung, die allem Anschein nach als eine Art Oxydation betrachtet werden muss, kann wohl auch mit andern die Oxydation hemmenden Mitteln bekämpft werden. Eine Forderung, die allerdings die Aufgabe ungemein erschwert, ist die, dass die guten Eigenschaften der chargierten Seide: Glanz, Griff, Schwellung des Fadens und Reinheit der Färbung, nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Vortragende hat selbst, im Wettstreit gegen die Mailänder Gesellschaft, die ihrem patentierten Verfahren mit der Bezeichnung TS-Färbung eine Art Monopol verschaffen wollte, ein anderes Verfahren entdeckt und durch ein am 22. April 1907 in Mülhausen deponiertes Pli cacheté schützen lassen. Dieses neue Verfahren, das durch

die Erfahrungen von nun bald drei Jahren durchaus erprobt ist, wird von der Färberei Weidmann A.-G. in Thalwil als „Charge M neu“ im grossen ausgeführt und steht also der sog. TS-Behandlung gegenüber

Es ist zu hoffen, dass durch die Schutzbehandlung, sei es nun mit den Rhodanverbindungen, mit dem Sulfo-Harnstoff oder mit dem Verfahren, „Charge M neu“, die Charge derart verbessert und haltbar gemacht ist, dass sie auch für höhere Grade als dies heute als zulässig erscheint, mit Sicherheit angewendet werden kann.

Die Charge ist mit der Zeit für die Seidenindustrie von der grössten, grundlegenden Bedeutung geworden. Sie hat es ermöglicht, die Seidenstoffe zu den ungeahnt billigen Preisen herzustellen, die es erlauben, die schönen Gewebe aus einem Monopol der wohlhabenderen Kreise zum Gemeingut breiterer Volksschichten zu machen. Diese „Demokratisierung“ der seidenen Gewebe hat der ganzen Industrie zu einem grossartigen Aufschwung verholfen, und es ist zum guten Teil der Charge zu danken, dass vom Züchter und Spinner weg bis zum Färber, Fabrikanten und Händler, in den letzten Jahren Tausende von Menschen mehr Arbeit und Verdienst gefunden haben. Sache aller Seidenindustriellen ist es, ihr stets grösste Aufmerksamkeit zu schenken, ihre Gefahren wohl zu beachten und an ihrer Vervollkommnung fördern zu helfen.



Handelsberichte.



Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im Jahr 1909. Die provisorische Zusammenstellung der Handelsstatistik weist folgende Ziffern auf:

	Ausfuhr:		
	1909	1908	1907
	in Tausend Franken		
Ganz- und halbseidene Stückware	98,581	102,153	109,100
Tücher, Cachenez etc.	2,763	3,082	3,394
Bänder	42,224	36,157	45,677
Seidenbeuteluch	4,964	4,631	5,423
Näh- und Stickseide, roh und gefärbt	2,010	2,022	3,046
Näh- u. Stickseide in Detailaufmachg.	1,396	1,273	1,454
Seidene Stickereien	5,037	4,721	6,825
Seidene Posamentierwaren	78	58	84
Kunstseide	4,793	5,049	3,388
	Einfuhr:		
Ganz- und halbseidene Stückware	9,136	8,310	8,673
Tücher, Cachenez etc.	555	501	488
Seidene Decken	94	108	111
Bänder	2,667	2,683	2,778
Näh- und Stickseide	919	802	1,022
Seidene Posamentierwaren	1,509	1,546	1,238
Seidene Stickereien	505	782	788
Kunstseide	795	1,649	348

Die Ausfuhr von Seidenstoffen ist, dem Werte nach, auf den Betrag zurückgegangen, der vor einem Jahrzehnt ausgewiesen wurde. Im Verhältnis zum Jahr 1908 hat das Gesamtgewicht der ausgeführten Gewebe zwar um 3,8% zugenommen, der Wert ist dagegen 3,6 Millionen Franken oder 3,5% gesunken. Das Fallen des Durchschnittswertes um 7,1% entspricht nicht dem Stand der Rohseidenpreise, die, im ganzen genommen, gegenüber 1908 eher eine kleine Aufwärtsbewegung verzeichnen. Es dürfte der niedrige Preisstand vielmehr mit dem unbefriedigenden Geschäftsgang in Zusammenhang stehen. Die Bandindustrie hat den bedeutenden Ausfall des Jahres 1908 wieder eingeholt, trotzdem auch bei den Seidenbändern der Durchschnittspreis des Jahres 1909 um 6,3% hinter demjenigen von 1908 zurücksteht, dafür ist aber die Ausfuhrmenge um 25% grösser als im Vorjahr.

Canada. — Es ist in den „Mitteilungen“ schon bekannt gegeben worden, dass die Schweiz (und mit ihr u. a. Staaten auch Oesterreich-Ungarn) in den Mitgenuss, der ab 1. Februar in Kraft getretenen ermässigten Ansätze des französisch-canadischen Handelsvertrages getreten ist. Von dieser Vergünstigung sind zur Zeit noch ausgeschlossen Deutschland und Italien.

Deutschland ist seit mehreren Jahren im Zollkrieg mit Canada und es sind die deutschen Erzeugnisse einem besonderen Zuschlage von 33 1/3% zum Generaltarif unterworfen. Durch Unterhandlungen zwischen beiden Staaten findet nun dieser Zollkrieg am 1. März 1910 sein Ende, indem Canada, gegen Gewährung von 25 Sätzen des deutschen Vertragstarifs, die Zuschläge auf deutschen Waren aufhebt. In Zukunft, d. h. bis zum Abschluss eines Handelsvertrages, der Deutschland ebenfalls die französischen Konzessionen zusichern soll, zahlen Seidengewebe deutschen Ursprungs 30% vom Wert, Bänder 35%.

Mit Italien hat Canada keinen Handelsvertrag abgeschlossen, sodass die italienischen Erzeugnisse dem canadischen Generaltarif unterworfen sind. Seidengewebe zahlen demnach 30% vom Wert. Mit Rücksicht auf die französischen Vergünstigungen, die auch der Schweiz und anderen Ländern zugute kommen, will sich die italienische Regierung, die besonders von den Comasker Fabrikanten gedrängt wird, mit diesem Zustand nicht länger zufrieden geben, und sie besteht auf dem Abschluss eines Vertrages. Der Rohseidenindustrielle, Senator Gavazzi, wird sich demnächst in besonderer Mission nach Canada einschiffen, um die Verhandlungen für den Abschluss eines Vertrages einzuleiten.

Die bevorzugte Stellung, die zur Zeit die französischen und schweizerischen Seidenwaren in Canada einnehmen, dürfte demnach bald ihr Ende finden.

Frankreich und die Vereinigten Staaten. Seit Inkrafttreten des neuen amerikanischen Payne-Aldrich-Tarifes, unterwirft Frankreich die amerikanischen Erzeugnisse den Zöllen seines Generaltarifes. Die Vereinigten Staaten erblicken in diesem Vorgehen eine „unduly discrimination“ und drohen vom 1. April dieses Jahres ab, die französischen Waren mit dem Maximaltarif, d. h. mit einem Zollzuschlag von 25% zu belegen. Die Verhandlungen haben bisher (im Gegensatz zu Deutschland, das soeben mit den Vereinigten Staaten eine Verständigung auf Grundlage der Anwendung der beidseitigen Minimaltarife abgeschlossen hat) noch zu keinem Ergebnis geführt, so dass der Ausbruch eines Zollkrieges zum mindesten wahrscheinlich ist. Die Lyoner Seidenweberei sieht einem solchen angeblich mit Ruhe entgegen, da sie für ihre Spezialitäten eine Art Monopol besitzt und diese Artikel zur Not auch höhere Zölle vertragen.

Zolltarifentscheidungen der Vereinigten Staaten. Baumwollenzug, worin gewisse Kettenfäden kreuzweise über eine sogenannte Schnur („russische Schnur“, aus einer Anzahl Kettenfäden gebildet) hin- und hergehen und mit den Einschlagfäden auf beiden Seiten der Schnur verwebt sind, so dass sie eine Bindung für diese Schnur bilden, wobei aber diese Fäden zur Vollständigkeit des Gewebes notwendig und nicht allein zum Zwecke der Verzierung, sondern zu dem wesentlichen Zwecke der Vervollständigung des Gewebes eingefügt sind, ist auf Grund dieser Tatsachen dem in § 323 des Zolltarifes von 1909 vorgesehenen Zuschlagszoll (auf Baumwollengewebe, bei denen andere als die gewöhnlichen Kett- und Schussfäden zur Herstellung eines Gebildes oder einer Musterwirkung verwendet sind) nicht unterworfen.



Zur Lage der schweizerischen Seidenstoffweberei

äussert sich Dr. Niggli, Sekretär der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft, in den „Schweiz. Blätter für Handel und Industrie“ folgendermassen: